

Lösung

Leistungstest zum Betrieblichen Rechnungswesen II

21.04.2006 - 45 Minuten

Name: _____ Vorname: _____

Bitte in Blockschrift!

Bitte in Blockschrift!

e-mail: _____

Bitte in Blockschrift!

Aufgabe	1	2	3	4	Σ	Note
max. Punkte	9	10	8	18	45	1,0
erreichte Punkte						

Vorbemerkungen:

- Diese Klausur besteht aus vier Aufgaben auf vier Seiten.
- Die Aufgaben sind vollständig zu bearbeiten.
- Lesen Sie die Aufgabenstellungen sorgfältig und bearbeiten Sie alle Teilfragen durch separate, möglichst kurze aber vollständige Begründung.
- Hilfsmittel (ausgenommen Taschenrechner) sind nicht erlaubt.
- Lösungen, die nicht nachvollziehbar sind, werden nicht bewertet.

Aufgabe 1:

(9 Minuten)

Geben Sie drei handelsrechtliche Regelungen zur Bewertung im Umlaufvermögen an, die einer Personengesellschaft (z.B. OHG) ein Wahlrecht einräumen. Geben Sie zudem an, ob das entsprechende Wahlrecht nach dem Wortlaut des HGB auch für Kapitalgesellschaften gilt oder nicht gilt.

Hinweis: Mögliche Bewertungswahlrechte können auch in anderen Paragraphen des HGB als in § 253 HGB Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden stehen.

Lösung zu Aufgabe 1:

- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften) dürfen auf den Zukunftswert („Wertschwankungswert“) abschreiben (§ 253 Abs. 3 S. 3 HGB).
- Personengesellschaften dürfen auf den Wert nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung abschreiben (§ 253 Abs. 4 HGB); Kapitalgesellschaften nach dem Wortlaut des HGB nicht.
- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften (bei umgekehrter Maßgeblichkeit, vgl. § 279 Abs. 2 HGB)) dürfen auf den steuerrechtlich zulässigen Wert abschreiben (§ 254 Abs. 1 HGB).
- Personengesellschaften dürfen bei Wegfall des Abschreibungsgrundes den niedrigeren bisherigen Ansatz beibehalten (Beibehaltungswahlrecht, vgl. §§ 253 Abs. 5, 254 S. 2 HGB); Kapitalgesellschaften unterliegen grundsätzlich einem Wertaufholungsgebot (§ 280 Abs. 1 HGB).
- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften) dürfen diverse Verbrauchsfolgefiktionen (z.B. Fifo, Lifo) für die Bewertung des Vorratsvermögens anwenden.
- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften) dürfen das Festbewertungsverfahren für die Bewertung von RHB und Sach-AV anwenden.
- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften) dürfen die Gruppenbewertung für die Bewertung des Vorratsvermögens anwenden.
- Personengesellschaften (und Kapitalgesellschaften) dürfen die Durchschnittsbewertung für die Bewertung des Vorratsvermögens anwenden.

3 x 3 Punkte

Die *Bella Italia Ammobiliamento GmbH (BIA-GmbH)* produziert Gartenmöbel, von denen sich einige zum Ende des Geschäftsjahres x1 (31.12.x1) noch auf Lager befinden. Mit Hilfe der Kostenrechnung der *BIA-GmbH* wurden folgende Daten je Gartentisch des Typs „Toskana“ ermittelt:

- Materialkosten Metall und Holz	60,50 €
- Anteilige Materiallagerkosten	8,20 €
- Abschreibungen auf Fertigungsanlagen (anteilige planmäßige Abschreibung)	3,60 €
- Fertigungslohnkosten (Entlohnung je gefertigtem Tisch)	12,00 €
- Anteiliges Meistergehalt (Zeitentlohnung)	8,50 €
- Anteilige herstellungsbezogene Verwaltungskosten	1,30 €
- Anteilige allgemeine Verwaltungskosten (des Herstellungszeitraumes)	1,70 €
- Vertriebskosten	6,90 €

Zeigen Sie für jeden der oben angegebenen Beträge in der folgenden Tabelle auf, ob er in den Fällen (a) bzw. (b) die Herstellungskosten einbezogen werden sollte, um die jeweilige Zielsetzung der *BIA-GmbH* zu erreichen. (Das Stetigkeitsgebot sei irrelevant.) **Kennzeichnen Sie dazu in dem betreffenden Kasten ausdrücklich und eindeutig alle nicht einzubeziehenden Beträge (z.B. durch Angabe des Werts 0 oder durch einen Strich) und geben Sie für einzubeziehende Beträge den relevanten Wert an.** Summieren Sie die jeweiligen Herstellungskosten.

- (a) Die *BIA-GmbH* beabsichtigt den Ausweis eines – im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen – möglichst niedrigen Jahresüberschusses.
- (b) Die *BIA-GmbH* beabsichtigt den Ausweis eines – im Rahmen des handelsrechtlich Zulässigen – möglichst hohen Jahresüberschusses.

Angaben in € je Tisch	(a) Herstellungskosten nach HGB bei möglichst <u>niedrigem</u> Jahresüberschuß	(b) Herstellungskosten nach HGB bei möglichst <u>hohem</u> Jahresüberschuß
Materialkosten Metall und Holz	60,50	60,50
Materiallagerkosten	-	8,20
Abschreibungen auf Fertigungsanlagen	-	3,60
Fertigungslohn	12,00	12,00
Meistergehalt	-	8,50
Herstellungsbezogene Verwaltungskosten	-	1,30
Allgemeine Verwaltungskosten	-	1,70
Vertriebskosten	-	-
Gesamte Herstellungskosten	72,50	95,80

10 Punkte

Aufgabe 3:**(8 Minuten)**

- (a) Erläutern Sie kurz, worin sich das – in der handelsrechtlichen Bilanz getrennt auszuweisende – Anlage- und Umlaufvermögen voneinander unterscheiden. Nennen Sie sowohl für dem Anlage- als auch für dem Umlaufvermögen zuzuordnende Vermögensgegenstände je ein konkretes Beispiel.

Anlagevermögen dient – von der Bestimmung durch den Bilanzierenden her – dauerhaft dem Betrieb; Bsp.: Maschinen, Grundstücke

Umlaufvermögen dient entsprechend nicht dauerhaft dem Betrieb; Bsp.: Rohstoffe, Waren, Fertigerzeugnisse

4 Punkte

- (b) Erläutern Sie kurz, worin sich die handelsrechtlichen *Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten* (§ 249 I S. 1 u. S. 2 Nr. 2 HGB) und die *Aufwandsrückstellungen* (§ 249 I S. 2 Nr. 1, S. 3 u. § 249 II HGB) grundsätzlich voneinander unterscheiden. Beschreiben Sie stichwortartig jeweils einen Geschäftsvorfall, der zur Einbuchung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten bzw. zur Einbuchung einer Aufwandsrückstellung führt bzw. führen kann; die Angabe eines Buchungssatzes ist nicht erforderlich.

Verbindlichkeitsrückstellungen sind [dem Grunde und/oder der Höhe nach unsichere] Verpflichtungen gegenüber Dritten (Außenverpflichtungen); Bsp.: Übernahme einer Garantieverpflichtung, Pensionszusage an einen Mitarbeiter,

Aufwandsrückstellungen sind Verpflichtungen des Kaufmanns „gegenüber sich selbst“ (Innenverpflichtungen); Bsp.: Verschieben einer fälligen Reparatur auf das Folgejahr

4 Punkte**Aufgabe 4:****(18 Minuten)**

Geben Sie zu den folgenden Teilaufgaben (a) bis (f) jeweils durch **Auswahl einer Alternative** die korrekte Lösung an.

Kennzeichnen Sie zu diesem Zweck **durch Ankreuzen [(nur) ein Kreuz pro Teilaufgabe] eindeutig das Feld neben der Ihnen jeweils korrekt erscheinenden Antwort.**

Ueweise zur Bewertung:

- Die korrekte Beantwortung einer Teilaufgabe wird mit + 3 Punkten bewertet; für die Falschbeantwortung einer Teilaufgabe erfolgt ein Punktabzug in Höhe von (-) 1,5 Punkten.
- Das Ankreuzen mehrerer Alternativen bei einer Teilaufgabe gilt als Falschbeantwortung.
- Fehlende Antworten (= kein Ankreuzen) werden nicht bewertet (0 Punkte).
- Insgesamt sind in der vorliegenden Aufgabe maximal $6 \times 3 = 18$ Punkte erreichbar.
- Die minimal erreichbare Gesamtpunktzahl der Aufgabe 4 beträgt 0 Punkte; eine rechnerisch negative Gesamtpunktzahl wird also als solche nicht gewertet.

Muster für Ihre Beantwortung:

Die Veranstaltung „Wirtschaftsprüfung“ ist ...

- | | |
|-------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | 1. einziger Prüfungsteil der vorliegenden Klausur. |
| <input type="checkbox"/> | 2. einer von drei Prüfungsteilen der vorliegenden Klausur. |
| <input checked="" type="checkbox"/> | 3. kein Prüfungsteil der vorliegenden Klausur. |

Die XX-AG übernimmt für ihre Tochtergesellschaft, die XY-GmbH, eine Bürgschaft in Höhe von 500.000 € gegenüber der Z-Bank. Die XY-GmbH hat ihre finanziellen Verpflichtungen bisher immer zeitgerecht erfüllt. Die Bürgschaft ist handelsrechtlich, ...

- | | |
|----------|--|
| X | 1. wenn keine konkreten Hinweise für Zahlungsprobleme der XY-GmbH bestehen, als Eventualverbindlichkeit unter der Bilanz oder im Anhang der XX-AG anzugeben. |
| | 2. wenn keine konkreten Hinweise für Zahlungsprobleme der XY-GmbH bestehen, als Rückstellung in der Bilanz der XX-AG zu verbuchen. |
| | 3. wenn konkrete Hinweise für kurzzeitige Zahlungsprobleme der XY-GmbH bestehen, als Verbindlichkeit in der Bilanz der XX-AG zu verbuchen. |
| | 4. wenn keine konkreten Hinweise für Zahlungsprobleme der XY-GmbH bestehen, nicht im Jahresabschluß der XX-AG anzugeben. |

(b) Zu den Pflichtbestandteilen der Anschaffungskosten einer erworbenen Maschine gehören nach HGB nicht die Aufwendungen für ...

- | | |
|----------|---|
| | 1. das für die Montage und den Betrieb der Maschine erforderliche Fundament, das von einer Bauunternehmung gefertigt wird. |
| | 2. die Endmontage der Maschine auf dem Unternehmensgelände, die von einem Ingenieurbüro in Rechnung gestellt wird. |
| X | 3. die bei Anschaffung abgeschlossene, ab dem Zeitpunkt der Betriebsbereitschaft laufende Betriebsausfallversicherung der Maschine. |
| | 4. den – vor dem erstmaligen Einsatz erforderlichen – Probetrieb der Maschine, der von der Herstellerfirma durchgeführt wird. |

(c) Eine Rückstellung muß handelsrechtlich gebildet werden für ...

- | | |
|----------|--|
| | 1. potentielle Verluste i.H.v. etwa 5.000 € aus noch nicht abgeschlossenen Verträgen über künftige Geschäfte. |
| X | 2. drohende Verpflichtungen i.H.v. voraussichtlich 7.500 € aus einem laufenden Gerichtsverfahren. |
| | 3. unterlassene Instandhaltungen im Wert von ca. 10.400 €, die zum Ende des Folgejahres nachgeholt werden. |
| | 4. im Rahmen von Garantieverpflichtungen vorgenommene Reparaturen an im Vorjahr verkauften Waren, für die Reparaturaufwendungen i.H.v. 15.450 € angefallen sind. |

(d) Für das Disagio eines erhaltenen Kredits besteht handelsrechtlich ...

- | | |
|----------|--------------------------------|
| X | 1. ein Aktivierungswahlrecht. |
| | 2. eine Passivierungspflicht. |
| | 3. ein Aktivierungsverbot. |
| | 4. ein Passivierungswahlrecht. |

(e) Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist handelsrechtlich zu bilden für vor dem Bilanzstichtag entstehende ...

- | | |
|----------|---|
| | 5. Einnahmen, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. |
| X | 6. Ausgaben, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. |
| | 7. Erträge, die Einnahmen für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. |
| | 8. Aufwendungen, die Ausgaben für eine bestimmte Zeit nach dem Stichtag darstellen. |

(f) Ein handelsrechtliches Aktivierungsverbot besteht ...

- | | |
|----------|---|
| | 1. für materielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit sie unentgeltlich erworben wurden. |
| | 2. für immaterielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit sie entgeltlich erworben wurden. |
| | 3. für materielle Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit sie entgeltlich erworben wurden. |
| X | 4. für immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit sie unentgeltlich erworben wurden. |